

## Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0604/2019  
**öffentlich**

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	03.12.2019	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	10.12.2019	Entscheidung

### Tagesordnungspunkt

#### **XIV. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung**

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die XIV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.
2. Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 vom 19.11.2019 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Gemäß §6 Abs. 2 KAG werden die verbliebenen anteiligen Überdeckungen aus der Abrechnung 2016 und anteilige Über- und Unterdeckungen aus den Abrechnungskalkulationen 2017 und 2018 in die Gebührenkalkulation 2020 eingestellt.

## **Sachdarstellung / Begründung:**

### **Zu § 1**

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Das setzt eine jährliche Abrechnung voraus.

Um die Verwaltungs- oder Gemeinkosten sachgerechter umzulegen, wurde der Verteilungsschlüssel ab 2017 geändert. Es wurde grundsätzlich von einer pauschalen Verteilung auf eine aufgaben- und personenbezogene Verteilung umgestellt. Innerhalb der Straßenreinigung wurden sowohl die Einsätze als auch die Veranlagungsmeter für die Verteilung hinzugezogen.

Daraus ergeben sich Veränderungen im Gegensatz zu den zuvor erstellten Kalkulationen.

### **Erläuterungen zur Abrechnungskalkulation 2017:**

Nach der Betriebsabrechnung 2017 ergeben sich umlagefähige Gesamtkosten in Höhe von 1.099.320 Euro und Einnahmen in Höhe von 859.566 Euro. Außerdem sind Vorträge aus den Endabrechnungen 2014 und 2015 von insgesamt 157.083 Euro zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich für 2017 eine Unterdeckung in Höhe von 82.670 Euro.

Im Einzelnen ergibt sich für 2017 in der Straßenreinigung eine Unterdeckung in Höhe von 37.832 Euro, im Winterdienst Streustufe 1 eine Unterdeckung in Höhe von 39.682 Euro, im Winterdienst Streustufe 2 in Höhe von 21.554 Euro, bei der Innenstadtreinigung 1 eine Überdeckung in Höhe von 12.722 Euro und bei der Innenstadtreinigung 2 in Höhe von 3.676 Euro.

### **Erläuterungen zur Abrechnungskalkulation 2018:**

Die Nachkalkulation für das Gebührenjahr 2018 weist insgesamt umlagefähige Kosten in Höhe von 989.047 Euro und Einnahmen in Höhe von 901.471 Euro aus. Nach Berücksichtigung der Vorträge aus den Jahren 2014 und 2015 ergibt sich insgesamt eine Überdeckung in Höhe von 102.294 Euro.

Im Bereich der allgemeinen Straßenreinigung ergibt sich eine Überdeckung in Höhe von 22.056 €. Im Bereich Winterdienst ist eine Überdeckung von 34.180 € entstanden, die sich aus einer Überdeckung beim Winterdienst der Stufe 1 von 28.233 € und einer Überdeckung beim Winterdienst der Stufe 2 von 5.947 € zusammensetzt.

Bei der Innenstadtreinigung waren die Aufwendungen in der Innenstadtzone I um 35.490 € und in der Innenstadtzone II um 10.568 € niedriger als kalkuliert.

Somit haben wir insgesamt für 2018 eine Überdeckung in Höhe von 102.294 €.

### **Erläuterungen zur Gebührenkalkulation 2020:**

Die Gebührenkalkulation der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren wird durch die nicht vorhersehbare Witterung, insbesondere die Härte des Winters, erschwert, da sich hierdurch die voraussichtlichen Kosten des folgenden Jahres nicht genau prognostizieren lassen. Daher werden die Gebühren zur Normalisierung anhand eines Durchschnittes der vergangenen Jahre kalkuliert. Die Ergebnisse der letzten Jahre (2007 bis 2018) wurden hochge-

rechnet, und der Durchschnitt daraus gebildet. Außerdem wurden die aktuellen Gebühren des BAV für 2020, Mehrkosten durch den Wertstoffhof und anteilige Kosten für die Sanierung des Betriebshofes berücksichtigt und die Veranlagungsmeter aktualisiert. Durch die Durchschnittskalkulation wird zumindest die Schwankungsbreite von aufeinander folgenden sehr unterschiedlichen Wintern und der daraus resultierenden extremen Gebührenschwankung teilweise aufgefangen.

Aus 2016 müssen die verbliebenen Überdeckungen in Gesamthöhe von 187.000 € gebührenmindernd eingestellt werden. Außerdem wurden aus 2017 in der allgemeinen Straßenreinigung und im Winterdienst anteilige Unterdeckungen und im Bereich der Fußgängerzonen die gesamten Überdeckungen berücksichtigt. Aus der Abrechnung 2018 wurden Anteile der Überdeckungen in allen Gebühren eingestellt, so dass die Gebühren konstant bleiben können.

Unter Berücksichtigung der o.g. Vorträge ergeben sich insgesamt für 2020 umlagefähige Kosten in Höhe von **936.697 €**.

### Übersicht der unveränderten Gebühren:

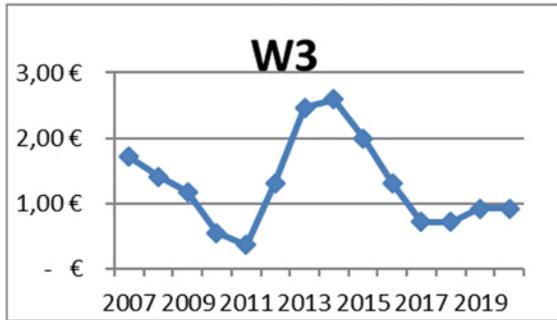
	Bisherige Gebühr	Neue Gebühr	Abweichung
Reinigung allgemeine Straßen	1,33 €	1,33 €	+ / - 0 €
Winterdienst Streustufe 1	0,92 €	0,92 €	+ / - 0 €
Winterdienst Streustufe 2	0,47 €	0,47 €	+ / - 0 €
Innenstadt I Reinigung und Winterdienst	49,60 €	49,60 €	+ / - 0 €
Innenstadt II besondere Reinigung	16,62 €	16,62 €	+ / - 0 €

Grundsätzlich sind anhand folgender Diagramme die jährlichen Schwankungen zu erkennen. Außerdem wird sichtbar, dass sich die Gebühren für 2020 im Rahmen der letzten Jahre befinden.

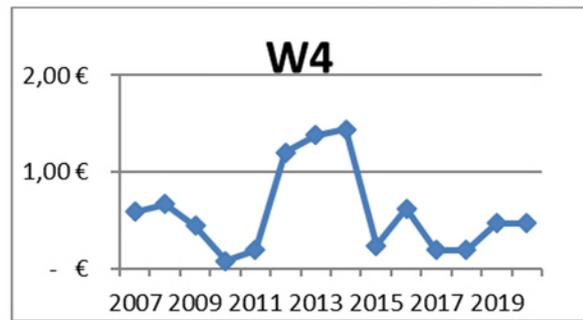
Die Diagramme zeigen die Gebührenentwicklung der letzten 13 Jahre:



Winterdienst Stufe 1

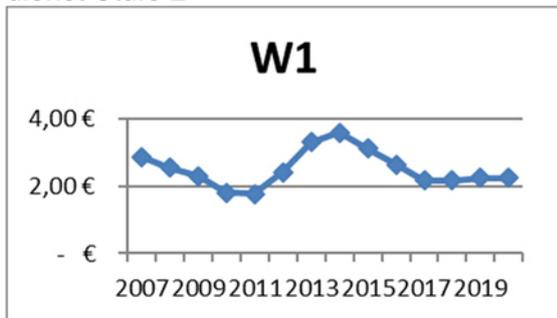


Winterdienst Stufe 2



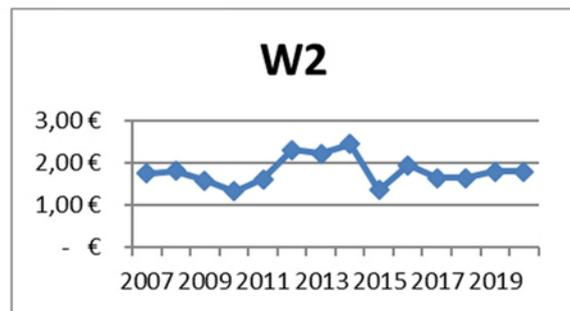
$W1 = S1 + W3$

allg. Straßenreinigung + Winterdienst Stufe 1



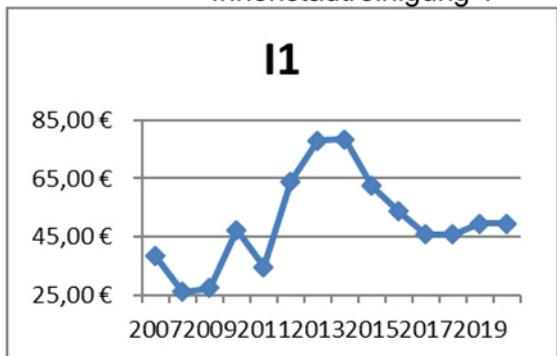
$W2 = S1 + W4$

allg. Straßenreinigung + Winterdienst Stufe 2



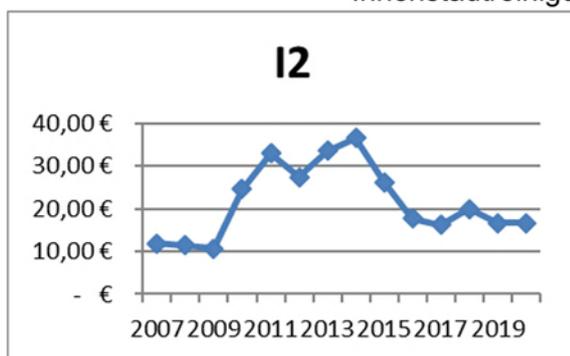
allg. Reinigung der Fußgängerzonen

Innenstadtreinigung 1



besondere Reinigung der Fußgängerzonen

Innenstadtreinigung 2



	<b>S1</b>	<b>W3</b>	<b>W4</b>	<b>I1</b>	<b>I2</b>	<b>W1</b>	<b>W2</b>
<b>2007</b>	€ 1,16	€ 1,71	€ 0,59	€ 38,26	€ 11,89	€ 2,87	€ 1,75
<b>2008</b>	€ 1,14	€ 1,41	€ 0,67	€ 26,04	€ 11,43	€ 2,55	€ 1,81
<b>2009</b>	€ 1,14	€ 1,17	€ 0,44	€ 27,34	€ 10,74	€ 2,31	€ 1,58
<b>2010</b>	€ 1,25	€ 0,55	€ 0,08	€ 47,29	€ 24,58	€ 1,80	€ 1,33
<b>2011</b>	€ 1,42	€ 0,36	€ 0,19	€ 34,48	€ 33,06	€ 1,78	€ 1,61
<b>2012</b>	€ 1,11	€ 1,31	€ 1,20	€ 64,07	€ 27,43	€ 2,42	€ 2,31
<b>2013</b>	€ 0,84	€ 2,47	€ 1,38	€ 77,92	€ 33,54	€ 3,31	€ 2,22
<b>2014</b>	€ 1,00	€ 2,59	€ 1,44	€ 78,45	€ 36,52	€ 3,59	€ 2,44
<b>2015</b>	€ 1,12	€ 2,00	€ 0,24	€ 62,34	€ 26,31	€ 3,12	€ 1,36
<b>2016</b>	€ 1,33	€ 1,31	€ 0,62	€ 53,75	€ 17,67	€ 2,64	€ 1,95
<b>2017</b>	€ 1,45	€ 0,71	€ 0,19	€ 45,74	€ 16,20	€ 2,16	€ 1,64
<b>2018</b>	€ 1,45	€ 0,71	€ 0,19	€ 45,74	€ 19,90	€ 2,16	€ 1,64
<b>2019</b>	€ 1,33	€ 0,92	€ 0,47	€ 49,60	€ 16,62	€ 2,25	€ 1,80
<b>2020</b>	€ 1,33	€ 0,92	€ 0,47	€ 49,60	€ 16,62	€ 2,25	€ 1,80

## Zu § 2

Durch die XIV. Nachtragssatzung wird die Zuordnung einer Reinigungsklasse für zwei Straßen oder Straßenabschnitte erstmals oder neu geregelt.

### Diepeschrather Wiese

Diese neue Planstraße ist im Straßenverzeichnis zu ergänzen. Sie wird in die Reinigungsklasse S 2 eingestuft. Die Reinigungspflichten werden somit auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen.

### Schlodderdicher Weg

Im Straßenverzeichnis ist der Schlodderdicher Weg bislang in die Reinigungsklasse W 1 (wöchentliche Reinigung und vorrangiger Winterdienst) eingestuft. Ausgenommen hiervon waren schon bisher die Stichstraßen zu den Grundstücken Schlodderdicher Weg 21 bis 23a sowie 60 bis 78. Diese werden nicht gereinigt. Auch Winterdienst wird dort nicht durchgeführt. Diese Stichstraßen sind daher schon in die Reinigungsklasse S 2 eingestuft.

In der inzwischen ebenfalls gewidmeten Stichstraße zwischen den Grundstücken Schlodderdicher Weg 39 und 59 wird ebenfalls keine Straßenreinigung und kein Winterdienst durchgeführt. Daher wird nun auch diese Stichstraße in die Reinigungsklasse S 2 eingestuft.

**XIV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV NRW S.202), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S.868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende XIV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach vom 14.12.2006 beschlossen:

**§ 1**

**In § 6 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz – erhält Absatz 4 folgende Fassung:**

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S1: 1,33 Euro
- in Reinigungsklasse W1: 2,25 Euro
- in Reinigungsklasse W2: 1,80 Euro
- in Reinigungsklasse W3: 0,92 Euro
- in Reinigungsklasse W4: 0,47 Euro
- in Reinigungsklasse I 1: 49,60 Euro
- in Reinigungsklasse I 2: 16,62 Euro

**§ 2**

Im Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Anlage 2) wird die Zuordnung der in der Anlage zu dieser Nachtragssatzung bezeichneten Straßen bzw. Straßenteilen zu einer Reinigungsklasse erstmals oder neu festgelegt.

**§ 3**

Diese XIV. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

**Anlage 2**

<b>Straße bzw. Straßenteil</b>	<b>Reinigungsklasse</b>
Diepeschrather Wiese	S 2
Schlodderdicher Weg ohne Stichstraßen Hausnummern 21-23a, 39-59 und 60-78	W 1
Schlodderdicher Weg Stichstraße Hausnummern 21-23 a, 39-59 und 60-78	S 2